

Der Gemeinderat der Gemeinde Röttenbach beschließt und erlässt folgende

## **1. Änderung der Satzung der Gemeinde Röttenbach**

### **für das Friedhofs- und Bestattungswesen**

**vom 29.11.2023**

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) erlässt die Gemeinde Röttenbach durch Beschluss des Gemeinderates vom 05.11.2025 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Röttenbach für das Friedhofs- und Bestattungswesen:

#### **§ 1**

Die Satzung der Gemeinde Röttenbach für das Friedhofs- und Bestattungswesen wird wie folgt geändert:

- **§ 2 Absatz 3** wird wie folgt neu eingefügt:

Die Trauerhalle wird zur Abhaltung von Trauerfeiern zur Nutzung überlassen.

- **§ 23 Trauerhalle** wird wie folgt neu eingefügt:

- (1) Die zugehörige Trauerhalle dient vorwiegend als Raum für die Durchführung von Trauerfeiern.
- (2) Sie steht in Einzelfällen und bei Einverständnis durch die Gemeinde Röttenbach, auch für Veranstaltungen zur Verfügung, die dem Charakter des Ortes entsprechen und einen angemessenen Bezug zu Erinnerung, Besinnung oder Gemeinschaft haben.

- **§ 26 Abs. 1 Buchstabe e** wird wie folgt geändert:

...das Ausschmücken des Aufbahrungsraums, der Aussegnungshalle und der Trauerhalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck).

#### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Röttenbach, den 05.11.2025

gez.

Ludwig Wahl  
Erster Bürgermeister